

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 39.

Mittwoch 17. Mai

1848.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Altenstaig.  
(DohlenbauAltkord).

Bei dem im Staatswald Grassert durch die Finanzverwaltung auszuführenden Straßenbau kommt auch die Fertigung von 5 steinernen Deckelbohlen im Ueberschlagsbetrag von 229 fl. 25 kr. vor, zu deren Verdingung Tagfahrt auf

Montag den 22. d. M.

bestimmt wird, an welchem Tage Morgens 8 Uhr die Altkordliebhaber sich in der Forstamtskanzlei einzufinden wollen.

Den 12. Mai 1848

R. Forstamt.

Calw.

(An die Gemeinderäthe).

Die Gemeinderäthe haben über die zur Amts-Vergleichung sich eignenden Leistungen der Gemeinden vom 1. Juni 1847 bis 31. Mai 1848 Verzeichnisse mit den erforderlichen Belegen, und zwar letztere einfach, die Verzeichnisse aber in doppelter Ausfertigung längstens bis 10. Juni d. J. an die Amtspflege einzusenden.

Bemerkt wird:

1) Daß auch die Kosten sämtlicher Gemeinden für Feuerreiten und Fuhrdienste aus Veranlassung von Feuersbrünsten, nach den in den Calwer Nachrichten von 1843 Nro. 63 bekannt gemachten näheren Bestimmungen, und

2) die nach der Amtvergleichungstaxe zu berechnenden Kosten der

Armensuhren, einschließlich der in den Stationen, welche im Jahr 1840 für diese Suhren bezeichnet wurden, aufzuwendenden Verpflegungskosten in die Amtvergleichung aufgenommen werden dürfen. Die Amtvergleichungstaxe beträgt derzeit bei einer Entfernung bis auf 5 Stunden einschließlich, wobei der Hin- und Herweg nur einfach gerechnet wird, per Stunde und Pferd 36 kr., bei nur einer Stunde Entfernung für diese 48 kr.

3) Daß bei Suhren und Ritten jedesmal genau anzugeben ist, wohin und auf wie viel Stunden Entfernung solche geleistet worden sind, sowie bei Suhren von Feuersprizen, aus wie viel Pferden jeder Zug bestanden habe.

4) Daß Fehlanzeigen einzusenden sind, im Falle keine derartige Kosten vorkommen, und

5) daß diejenigen Verzeichnisse, welche nicht auf die bestimmte Zeit einkommen, und welche nicht von dem Gemeinderath beurkundet sind, nicht berücksichtigt werden können.

Den 13. Mai 1848.

R. Oberamt.

Gmelin.

Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, die R. Verordnung vom 22. v. M.

Reg. Blatt Nro. 24

betreffend die Ertheilung einer Amnestie für Forst- und JagdErzesse mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß für die Zukunft alle derartigen Frevel ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze werden be-

straft werden.

Calw, 15. Mai 1848.

R. Oberamt

Gmelin.

Calw.

(Ergebniß der Wahl der Stimmgäber zweiter Klasse zu der Wahl eines Abgeordneten in die Ständeversammlung).

Gottlieb Eßig, Tuchmacher, Georg Fr. Ucker, Stadtrath, H. Haydt, Bäcker, G. F. Würz, Tuchmacher, J. R. Demmler, Konditor, Joh. Jakob Schwämmle, Schuhmacher, Gottfried Mörsh, Weißgerber, Joh. Voßler, Stricker, Joh. Fr. Wöchele, Rothgerber, W. Gfrörer, Zinngießer, E. Kohler, Stadtraths Sohn, G. Erner, Kürschner, G. F. Reuscher, Kaufmann, Stadtpfleger Schuler, H. Loy, Sattler, G. Fr. Müller Tuchmacher, Ludwig Kempf, Bäcker, G. F. Gackenheimer Bäcker, Jakob Fr. Wöchele, Caffianer, J. Heintz Rank, Tuchmacher, Ludwig Fr. Linkenheil, Tuchmacher, G. A. Veit, Stricker, J. F. Weißer, Schuhmacher, Joh. Heugle, Schuhm., J. Buhl, Stricker, N. Curas, Glaser, G. F. Wöhrle, Zeugmacher, M. Reuthlinger, Bäcker, Matthäus Niedhammer, Bäcker, Ch. Kunst, Tuchmacher, G. Koller, Schreiner, L. Vaitber, Goldarbeiter, W. Stoll, Schneider, Jakob Kleinbub, Schmied, Karl Ziegler, Tuchmacher.

Den 15. Mai 1848.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Calw.

Von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart bin ich zum Bericht darüber

veranlaßt:

„in welchen Beziehungen nach den vorliegenden Erfahrungen das Schäfergesetz sich bisher wirklich als unzulänglich gezeigt hat, und welche Berichtigungen und Ergänzungen desselben sich hiernach als wünschenswerth herausgestellt haben, und welche Ablösungsnormen für Schaaf-Rindvieh- und andere Waiden aufzustellen wären?“

Ich ersuche Landwirthe und insbesondere die Ortsvorsteher nach Rücksprache mit Sachverständigen mir ihre Erfahrungen und Ansichten hierüber wo möglich bis nächsten Samstag mitzutheilen.

Den 16. Mai 1848.

Stadtschultheiß  
Schuldt.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei  
Beck Schwämmle.

Calw.

Es wurde am Montag Abend bei der Zusammenkunft im Röfle eine schwarze Kappe gegen eine andere ähnliche verwechselt; es wird um gefällige Auswechslung gebeten; bei der Redaktion ist Näheres zu erfragen.

Stammheim.

Der Herr hat Großes an uns gethan des sind wir frohlich.  
Den 11. Mai 1848.

Hirsau.

Nächsten Donnerstag den 18. d. M. wird meine Schafwasche fertig, wovon die Herren Schafhalter benachrichtigt werden.

E. Schnauffer  
zum Hirsch.

Geld auszuleihen,  
gegen gesetzliche Sicherheit:  
160 fl. Pfleggeld bei Eduard Zahn  
in Hirsau.

Calw.

Durch den Tod meines Schwiegervaters, Guttinger, viete ich dessen freundlich gelegene Behausung im Mühlweg für eine geordnete Familie sogleich oder bis Jakobi zur Mieth an.

G. Veith.

Calw.

Bei mir ist fortwährend Schinken zu haben.

Mezger Schwämmle.

Calw.

Der Unterzeichnete hat mehrere Eimer guten Most zu verkaufen, per Eimer zu 12 fl.

Heinrich Mehl,  
Bäcker.

Calw.

Mein Logis im Haggäble bestehend in: 1 Stube, Stubenkammer, Küche Speiskammer, noch einigen Kammern und Platz zu Holz, ist sogleich oder bis Jakobi zu vermieten.

Ferner habe ich einen großen gewölbten Keller, eine Bühnenkammer und einen großen Futterboden zu vermieten.

G. Frohmüller, Tuchmacher, wehndast bei Tuchscheerer Schweerle in Hirsau.

Calw.

Meine zwei Wohnungen in der Mezgergasse und auch eine Bühne zu Futter viete ich zum vermieten an; sie können sogleich oder bis Jakobi bezogen werden. Nähere Auskunft ertheilen

Heinrich Rank,  
Tuchmacher,  
Johannes Rank,  
Schuhmacher.

Calw.

Eine schwarzuchene Kappe mit dreifarbigem Kofarde ist verloren gegangen, welche der Finder abgeben wolle an

Ipser Staudenmaier.  
Heilbronn.

Empfehlung von kölnischem Wasser zum Waschen nach dem Baden.

Beim beginnen der Badezeit empfehle ich mein selbst fabrizirtes köln-

nisches Wasser, welches amtlich geprüft und untadelhaft erfunden, auch dessen Verkauf im Königreich Württemberg, Sachsen und Großherzogthum Baden genehmigt worden, und deshalb wegen seiner anerkannten Güte und seinem Parfüm sehr zu empfehlen ist. Von diesem Wasser erlasse ich die ganze Flasche a 22 kr., die halbe a 12 kr. Zur genügten Abnahme empfiehlt sich bestens

Joh. Ch. Fichtenberger  
neben der Sonne.

Seine Niederlage ist bei  
Kaufmann Reuscher  
in Calw.

Calw.

Der ganz obere Stock meines Hauses ist bis nächst Jakobi wieder aufs neue zu vermieten, da Herr Stobbers gesonnen sind, wieder in ihrem alten Logis zu bleiben.

Karl Schnauffers Wittw.

Calw.

Morgenden Donnerstag und nächsten Sonntag sind bei mir Kummelkuchlein zu haben und diejenigen, welchen es am Donnerstag die Geschäfte nicht erlauben, werden am nächsten Sonntag auch willkommen sein.

J. Maier,  
Bäcker.

Hirsau.

Von verschiedenen Seiten her habe ich in Erfahrung gebracht, daß ich durch eine von mir ausgegangene Aeußerung in öffentlicher Gesellschaft Veranlassung gegeben habe, die verschiedenen Fabrikanten in hiesiger Gegend dazu zu vermögen, daß sie ihre Arbeiter gleich denen in den Provinzen Preussen und Schlesien in den verschiedenen Zweigen der Fabrikation als bei Spinnereien, Webereten etc. in ihren Arbeitelöhnen stellen sollen, um mit jenen Fabrikanten konkurriren zu können. Diejenigen Worte, welche ich in der Richtung bezüglich der Konkurrenz gesprochen habe, sind rein mißverstanden worden; es scheinen aber diese meine mißverstandenen Worte von irgend einer Seite her doch da-

zu benützt werden zu wollen, meiner Person Unannehmlichkeiten zu bereiten, zu denen weder die Arbeiter der verschiedenen Fabriken noch sonst irgend Jemanden Gründe haben können.

Wer meine Ansichten bezüglich des Handels, der Gewerbe und namentlich über die Stellung der Fabrikarbeiter zum Fabrikherrn kennt, wird mir keine Aeußerung der Art unterstellen, daß die Arbeiter in den Fabriken der hiesigen Gegend in ihrem Verdienste zu hoch stehen, und deshalb niedriger gestellt werden sollten, sondern es ist der Zeit zu überlassen, ob bei einer einstigen gleichmäßigen Theilung der Arbeit ihre Verdienste erhöht oder geschmälert werden können.

Den 11. Mai 1848.

Mauser.

Calw.

(Geschäfts-Empfehlung).

Von heutigem Samstag an betreibe ich mein Geschäft im Hause meines Schwiegervaters, Färber Schmidt, und werde mich bestreben, durch gute Waare dem mir zu Theil werdenden gutigen Zuspruch zu entsprechen.

Jakob Maier,  
Bäcker.

Calw.

(Reisegelegenheit).

Vom 15. Mai an geht jeden Abend 8 Uhr ein Omnibus von Calw nach Stuttgart, wie jeden Abend 8 1/2 Uhr von Stuttgart retour. Die Abfahrt und Anmeldung ist im Gasthof zum Waldhorn.

Leinach.

(Bitte um milde Beiträge).

Um die hiesige Suppenanstalt für alte, arme und gebrechliche Personen, deren wir hier gar viele zählen, bis zur Erndte fortführen zu können, sehen wir uns gedrungen, uns an die Mildthätigkeit der bemittelten Gemeinden und Einwohner unsers Bezirkes mit der Bitte zu wenden, uns durch Mittheilung milder Gaben in den Stand zu set-

zen, jene so nützliche Anstalt bis zu kommender Erndte fortführen und so manche alte Arbeitsfähige vor Noth und Kummer bewahren zu können.

Den 6. Mai 1848.

Im Namen des  
Lokalwohlthätigkeitsvereins.  
Doktor Stälin in Calw,  
Stadtpfarrer Sprenger zu  
Zavelstein.

H i r s a u.

Einen jungen Menschen nehme ich sogleich in die Lehre auf.

Bäcker Ganzhorn.

Calw.

Unterzeichnete hat gleich oder bis Jakobi ihr mittleres und oberes Logis zu vermieten, das mittlere konnte auch getheilt vermietet werden.

Katharine Ulrich.

Gesetz

die Volksbewaffnung betref-

send.

(Schluß).

Art. 31. Die wesentliche Bewaffnung der Bürgerwehr besteht in einer leichten Muskete mit Bajonett und Parontasche. Die Bewaffnung der Schützenkompagnien, der berittenen und Artillerie-Abtheilungen wird besonders bestimmt. Die Kleidung der Bürgerwehr wird einfach, jedoch, so viel möglich, gleichförmig sein; ebenso werden die Auszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere auf eine dem Zweck entsprechende einfache Weise festgestellt werden. Jeder Bürgerwehrmann hat die Ausrüstung aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Art. 32. Nach den Anordnungen der Befehlshaber werden die Bürgerwehrmänner an passenden Orten und zu Zeiten, welche für ihre ordentlichen Berufsgeschäfte am wenigsten störend sind, im Gebrauche der Waffen, in gemeinsamen Bewegungen u. s. f. eingeübt. Abgesehen von der Erlernung der Handgriffe und des militärischen Schrittes müssen solcher Uebungen nicht mehr als acht im Jahr abgehalten werden. Wirkliche Dienstleistungen zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder in Vernehmung von Wachen kommen von dieser Zahl in

Abzug, ohne daß aber eine Uebertragung auf das folgende Jahr stattfindet.

Art. 33. Geldbeiträge haben die Bürgerwehrmänner nicht zu leisten. Dagegen haben diejenigen, welche nach Art. 17 zum Dienste in den Bürgerwachen verpflichtet wären, nach den Bestimmungen des Art. 18 c. d. e. f. aber davon ausgeschlossen sind, einen jährlichen persönlichen Beitrag von zwei bis sechs Gulden in die Korpskassen zu leisten, welcher von den Gemeindebehörden festgestellt wird. Außerdem fließen in die Korpskassen die wegen Dienstvergehen erkannten Geldstrafen und sonstige zufällige Einnahmen. Den übrigen notwendigen Aufwand haben die Gemeindekassen zu decken.

Art. 34. Im Dienste findet militärische Subordination statt, und es hat daher jeder Bürgerwehrmann nach den hierüber bei dem aktiven Militär geltenden Grundsätzen die Befehle des Vorgesetzten auf die Verantwortlichkeit des Befehlenden unbedingt zu vollziehen. Nur wenn ein offenkundiges Verbrechen oder Vergehen befohlen würde, darf nicht gehorcht werden, vielmehr ist in solchem Falle den höheren Vorgesetzten oder dem Vorstande des Verwaltungsraths unverzüglich Meldung zu machen, nach Umständen selbst der Befehlende zu verhaften. Im Falle beharrlichen Ungehorsams, Trunkenheit im Dienste, oder der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens während des Dienstes steht jedem Befehlshaber einer abgesonderten Abtheilung die vorläufige Verhaftung zu, von welcher jedoch unverzüglich der zuständigen Behörde Nachricht zu ertheilen ist.

Art. 35. Zur Aufrechthaltung der Disziplin hat der Verwaltungsrath das Recht auf Verweis, Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden, Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, Absetzung eines Offiziers oder Unteroffiziers und Ausstoßung aus der Bürgerwehr für immer oder für eine gewisse Zeit zu erkennen. Die Untersuchung wird von dem Vorstande des Verwaltungsraths unter

Beziehung zweier Mitglieder der Bürgerwache geführt. Die Vollziehung der Arreststrafe geschieht in dem Ortsgefängnisse; die erkennende Behörde kann jedoch auch einen andern passenden Verwahrungsort anordnen, was namentlich bei Offizieren regelmäßig geschehen soll. Gegen die Strafkennnisse des Verwaltungsraths findet ein Rekursrecht an die Kreisregierung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1821 statt.

Art. 36. Die wirklichen Dienstleistungen der Bürgerwache können nur von den Polizeibehörden, und zwar zunächst von dem Bezirks-Polizeicommissar, in dessen Abwesenheit von dem Vorstände der Ortspolizei in Anspruch genommen werden. Sobald die requirirende Behörde

das weitere Einschreiten der Bürgerwache für überflüssig erklärt, hat sich diese sogleich zurückzuziehen.

Art. 37. In Garnisonsstädten ist der Kommandant der Garnison von jedem Ausrücken der Bürgerwache oder einzelner Abtheilungen welche mehr als eine Kompanie stark sind, zu benachrichtigen. Das Ausrücken der Bürgerwachen zu Feierlichkeiten darf nur mit Genehmigung des Ortsvorstandes geschehen.

Art. 38. Für die erste Organisation der Bürgerwehr wird in jeder Gemeinde von dem Gemeinderath eine Kommission niedergesetzt, welche nach den örtlichen Verhältnissen aus Mitgliedern der Gemeindekollegien oder auch aus sonstigen geeigneten Männern, namentlich aus Mitgliedern der bisherigen Bürger-Milizen

besteht. Die Organisation erfolgt unter Leitung des Ministeriums des Innern. Die bisherigen Bürger-Milizen haben sich aufzulösen und es treten ihre Mitglieder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in die Bürgerwehr ein.

Art. 39. Alle früheren, nicht ausdrücklich vorbehaltenen Bestimmungen über den Besitz, das Tragen und den Gebrauch von Schießwaffen, namentlich die Verordnung vom 23. Januar 1817, das GeneralReskript vom 10. Oktober 1765 über das Schießen zur Herbstzeit und die Verordnung vom 24. April 1818 über das Schießen am Krohnleichnamsfest, so wie alle älteren Gesetze über Scheibenschießen und Schützen-Gesellschaften sind aufgehoben.

Calw, den 13. Mai 1843.

Fruchtpreise.

p. Scheffel

Kernen, alter	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
— neuer	15 fl. 20 fr.	14 fl. 48 fr.	14 fl. 18 fr.
Dinkel, alter	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
— neuer	6 fl. 30 fr.	6 fl. 14 fr.	6 fl. 9 fr.
Haber, alter	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
— neuer	4 fl. 48 fr.	4 fl. 36 fr.	4 fl. 24 fr.

p. Eimri

Roggen	1 fl. 12 fr.	1 fl. 6 fr.
Gerste	1 fl. 8 fr.	1 fl. — fr.
Bohnen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 30 fr.
Wicken	— fl. 56 fr.	— fl. 52 fr.
Linzen	2 fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbsen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 30 fr.

Aufgestellt waren:

15 Scheffel Kernen 14 Scheffel Dinkel 23 Scheffel Haber

Eingeführt wurden:

194 Scheffel Kernen 64 Scheffel Dinkel 60 Scheffel Haber

Aufgestellt blieben:

12 Scheffel Kernen 5 Scheffel Dinkel 25 Scheffel Haber

Weitere Notizen.

Kernen		Dinkel		Haber	
Scheffel	Preis	Scheffel	Preis	Scheffel	Preis
8	fl. 15 fr. 20	10	fl. 6 fr. 30	12	fl. 4 fr. 48
7	fl. 15 fr. 12	4	fl. 6 fr. 20	6	fl. 4 fr. 40
16	fl. 15 fr. 6	12	fl. 6 fr. 15	24	fl. 4 fr. 36
40	fl. 15 fr. —	24	fl. 6 fr. 12	10	fl. 4 fr. 30
4	fl. 14 fr. 57	10	fl. 6 fr. 10	6	fl. 4 fr. 24
4	fl. 14 fr. 54	13	fl. 6 fr. 9	—	—
6	fl. 14 fr. 50	—	—	—	—
20	fl. 14 fr. 48	—	—	—	—
8	fl. 14 fr. 45	—	—	—	—
15	fl. 14 fr. 40	—	—	—	—
36	fl. 14 fr. 36	—	—	—	—
8	fl. 14 fr. 33	—	—	—	—
13	fl. 14 fr. 30	—	—	—	—
7	fl. 14 fr. 21	—	—	—	—
5	fl. 14 fr. 18	—	—	—	—

Brodtaxe: 4 Pfund Kernenbrod 13 fr. 4 Pf. schwarzes Brod 11 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 6 1/2 Loth.  
 Fleischtaxe: 1 Pfund Ochsenfleisch 10 fr. Rindfleisch 9 fr. Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 7 fr. Hammelfleisch — fr. Schweinefleisch, unabgezogen 12 fr. dio. abgezogen 11 fr.

Stadtschultheißenamt, Schuldt.

